

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 be / kr

Datum
21.01.2019

Entwurf der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozialministerium (MS) hat uns den Entwurf der Verordnung über das Verfahren der nach § 23 Abs. 1 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel übersandt.

Die Verordnung beruht auf der Verordnungsermächtigung des § 24 Abs. 3 Nr. 5 KiFöG. Danach wird das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung das Verfahren der Verteilung der nach § 23 Abs. 1 zur Verfügung gestellten Mittel, insbesondere die Verteilungsschlüssel, und den Nachweis der Verwendung der Mittel zu regeln.

Das Land gewährt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 01.08.2019 eine Zuweisung als Festbetrag, um Tageseinrichtungen mit besonderen sozialen Herausforderungen zu unterstützen (§ 3 Abs. 5 Verordnungsentwurf).

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verteilen die Mittel in eigener Verantwortung unter Beachtung der Ziele nach § 2 Abs. 2 der Verordnung. Sie leiten die Zuweisungen an geeignete Tageseinrichtungen weiter, die zur Erreichung der Ziele nach § 2 Abs. 2 der Verordnung zusätzliches Personal beschäftigen.

Das Verfahren der Beantragung, Verwendung und Abrechnung der Mittel regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 3 Abs. 6 Verordnungsentwurf).

Die Verordnung soll am 01.07.2019 in Kraft treten (§ 5 Verordnungsentwurf).

Wegen der weiteren Einzelheiten verweisen wir auf den als **Anlage** beigefügten Verordnungsentwurf.

Ihre ggf. bestehenden Anregungen und Bedenken erbitten wir bis zum **29.01.2019**.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage